

.....  
(Antragsteller)

.....  
(Wohnort) (Datum)

Verbandsgemeindeverwaltung  
Altenkirchen-Flammersfeld  
Fachbereich 4  
57610 Altenkirchen

### Anzeige eines Oster- oder Maifeuers\*

Ort ( <i>Anschrift der Örtlichkeit an der das Feuer abgebrannt wird</i> ):		
Datum:		
Geplante Uhrzeit des Abbrennens ca. von – bis:		
Größe des Feuers: <b>max. 3m<sup>3</sup></b>		
Getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr angeben: ( <i>z.B.: mindestens 2 x 6 kg Pulverfeuerlöscher, 3 x 10 Liter Eimer Wasser oder Gartenschlauch griffbereit</i> )		
Entfernungsangabe zu baulichen Anlagen und Verkehrsflächen:		
Gebäuden:	Straßen:	Wald:

### Verantwortliche Personen (Mindestalter 18 Jahre)

Name, Vorname:	Name, Vorname:
Anschrift vom Wohnort:	Anschrift vom Wohnort:
Telefon:	Telefon:

Eine Haftpflichtversicherung besteht über die


Das Merkblatt für Oster- und Maifeuer habe ich erhalten. Auch einsehbar über die Homepage der VG-Altenkirchen-Flammersfeld→Gemeinde & Politik→Bürgerservice→Formulare→Anzeige Brauchtums- und Lagerfeuer

Für entstandenen Schaden wird gehaftet.

.....  
(Unterschrift)

\* unzutreffendes bitte streichen

## Merkblatt für Oster- und Maifeuer

Ein Brauchtumsfeuer dient der Brauchtumspflege und ist dadurch gekennzeichnet, dass eine Ortsgemeinde, eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Gesellschaft oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet und dieses im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für Jedermann zugänglich ist.

Beim Feuer müssen folgende Mindestabstände eingehalten werden:

- 1) mindestens 100 m zu Wohngebäuden
- 2) 100 m vom Wald
- 3) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen
- 4) 25 m von sonstigen baulichen Anlagen
- 5) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen

Die Größe des Feuers darf **höchstens 3** Kubikmeter umfassen.

Im Rahmen sogenannter Brauchtumsfeuer **darf nur unbehandeltes und trockenes Holz verbrannt werden**. Brauchtumsfeuer sind Feuer deren Zweck nicht darauf gerichtet ist pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.

Die Feuerstelle darf höchstens 3 Tage vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.

Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle oder sonstige Brandbeschleuniger, dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.

Das Feuer darf bei anhaltender Trockenheit und bei starkem Wind **nicht** angezündet werden.

Beim Auftreten von Windböen ist das Feuer abzulöschen.

Das Feuer muss ständig mindestens von einer volljährigen Person beaufsichtigt werden.

Der Verbrennungsplatz darf erst dann verlassen werden, wenn das Feuer und die Glut vollständig erloschen sind.

Wir bitten Sie Ihre Anmeldung per E-Mail an [buergerdienste@vg-ak-ff.de](mailto:buergerdienste@vg-ak-ff.de) zu übermitteln.

Die Ordnungsbehörde behält sich in allen Fällen eine Besichtigung/Abnahme des Brandgutes sowie die kurzfristige Untersagung der Feuer (z.B. wegen ungünstiger Witterungsverhältnisse) vor.

Die Nichtbeachtung der genannten Vorgaben stellt eine Ordnungswidrigkeit da, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Sofern bei der Veranstaltung Speisen oder alkoholische Getränke angeboten werden, ist weiterhin eine Gestattung zu beantragen. Hierzu ist Kontakt mit unserem Gewerbeamt (Mail: [gewerbeamt@vg-ak-ff.de](mailto:gewerbeamt@vg-ak-ff.de), Tel. 02681-85209) aufzunehmen.

Verbandsgemeindeverwaltung  
Altenkirchen-Flammersfeld  
-örtliche Ordnungsbehörde-